

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 147/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Hermann Karl K [REDACTED],
S [REDACTED], O [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Matthias G [REDACTED] sen.,

2. Veronika G [REDACTED],

beide wohnhaft R [REDACTED], O [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Dr. Tidow, Kröner, Boujong
und Dr. Halstenberg
am 24. Februar 1983
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 25. Mai 1982 - 17 U 1805/81 -
wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 44.512 DM.

G r ü n d e

Die Revision hat keine grundsätzliche Bedeutung
und bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

1. Vergeblich macht der Beklagte geltend, das Ober-
landesgericht habe den vorgetragenen Sachverhalt nicht
ausgeschöpft, weil es nicht berücksichtigt habe, daß
er zur Verfolgung eines gemeinsamen Zieles der Parteien
selbst Kredite habe aufnehmen müssen, die mit mehr als
7 % zu verzinsen seien; deshalb verstoße die Berufung
der Kläger auf diesen niedrigeren Zinssatz gegen Treu
und Glauben.

- 3 -

Der Beklagte setzt sich mit diesem Vorbringen in Widerspruch zu seinem eigenen Tatsachenvortrag in den Vorinstanzen; dort hatte er ausdrücklich solche gemeinsamen Ziele der Parteien bestritten und behauptet, von vornherein sei es nur seine Absicht gewesen, das Grundstück der Kläger zu erwerben.

2. Ohne Erfolg bleibt auch die Rüge des Beklagten, das Oberlandesgericht habe ihm als Verzugsfolge einen höheren Zinssatz zubilligen müssen als die mit der Bank vereinbarten 7 %. Selbst wenn man seinem Vorbringen in den Vorinstanzen entnehmen wollte, daß die Kläger vor der Abtretung von der Bank durch Kündigung und Androhung der Zwangsversteigerung in Verzug gesetzt worden waren, so muß doch zugleich auch der weitere Vortrag des Beklagten berücksichtigt werden, er habe danach die Grundschulden gekauft, um das drohende Zwangsversteigerungsverfahren abzuwenden und das Grundstück freihändig zu erwerben. Daraus ergab sich, daß er von den Klä-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gern nach der Abtretung keine Bezahlung mehr verlangte, sondern mit ihnen zunächst nur noch über einen Verkauf verhandelte. Damit aber endete der Verzug. Wann der Beklagte die Kläger später durch eine neue Mahnung zur Zahlung wieder in Verzug gesetzt hat, ist von ihm nicht substantiiert vorgetragen worden.

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Halstenberg